

**Promotionsordnung des Fachbereichs 9 Philologie der
Universität Münster
vom 28.03.2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 67 Abs. 3 Satz 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Grundsätzliches

- § 1 Zielsetzung**
- § 2 Durchführung des Promotionsverfahrens**
- § 3 Struktur des Promotionsverfahrens**
- § 4 Promotionsformen**
- § 5 Promotionsfächer**

II. Promotionsstudium

- § 6 Zulassung zum Promotionsstudium**
- § 7 Anrechnung von Leistungen des Promotionsstudiums**
- § 8 Betreuung / Betreuerinnen und Betreuer**
- § 9 Studienleistungen des Promotionsstudiums**

III. Promotionsprüfung

- § 10 Zulassung zur Promotionsprüfung**
- § 11 Begutachtung der Dissertation**
- § 12 Mündliche Prüfung / Disputatio**
- § 13 Bildung des Gesamtprädikates**
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation**
- § 15 Aushändigung bzw. Zustellung der Urkunde**
- § 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen**
- § 17 Ehrenpromotion**

IV. Schlussbestimmungen

- § 18 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit Fächern außerhalb des Fachbereichs Philologie oder mit einer Partneruniversität**
- § 19 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

Anhang A

Anhang B

Anhang C

Anhang D

Präambel

Der Fachbereich Philologie versteht sich als eine Gemeinschaft von Fächern mit hohem interdisziplinärem Diskurspotenzial. Er verfolgt das Ziel, die Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Münster zu stärken und ebenso national wie international sichtbar zu machen. Er erkennt die besondere Rolle an, die dabei der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zukommt.

I. Grundsätzliches

§ 1 Zielsetzung

- (1) Mit der Promotion bietet der Fachbereich Philologie besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern im Rahmen eines in der Regel drei- bis vierjährigen, strukturierten und intensiv betreuten Studienprogramms die Möglichkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit in einem Spezialgebiet ihres Faches. Die in der Dissertation erarbeiteten und in der Disputatio öffentlich verteidigten Thesen erheben den Anspruch, dass der Kenntnisstand der Forschung auf dem bearbeiteten Gebiet gefördert wird.
- (2) In Würdigung dieser Leistung wird vom Fachbereich Philologie auf der Grundlage eines Promotionsverfahrens der Grad eines Doctor philosophiae (Dr. phil.) verliehen.

§ 2 Durchführung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Fachbereich Philologie bildet einen Promotionsausschuss. Mit Zustimmung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie können auch Fächer anderer Fachbereiche dieser Promotionsordnung beitreten.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Fachbereichsrat bestimmt. Er besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Details regelt eine Ordnung für den Promotionsausschuss des Fachbereichs Philologie.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses sollen regelmäßig wenigstens einmal in jedem Semester stattfinden sowie gesondert bei Bedarf. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder (davon mindestens zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer) anwesend sind. Es wird ein Protokoll jeder Sitzung angefertigt. Beschlüsse des Ausschusses können im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer für die Dauer der Wahlperiode eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretende Vorsitzende / einen Stellvertretenden Vorsitzenden, die/der auch aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter kommen kann. Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen

des Ausschusses ein und leitet sie, sie/er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Ausschuss nach außen. Sie/Er ist dem Ausschuss gegenüber zu regelmäßiger Rechenschaft verpflichtet. Der Ausschuss kann der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden die Erledigung von Aufgaben, die ihm nach der Promotionsordnung zugewiesen sind, übertragen. Das gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 8.

- (5) Dem Promotionsausschuss obliegen grundsätzlich alle zur Durchführung des Promotionsverfahrens notwendigen Entscheidungen, sofern diese Promotionsordnung nicht etwas anderes bestimmt. Er wacht über den korrekten Ablauf der Promotionsverfahren im Sinne dieser Ordnung. Er legt gegenüber dem Fachbereichsrat auf Verlangen Rechenschaft über die Entwicklung der Prüfungen, Studienzeiten und Bewertungen ab. Er macht auf eigene Initiative auf mögliche Fehlentwicklungen und Änderungsbedarfe bezüglich der Promotionsordnung aufmerksam. Dem Ausschuss obliegt auch die Bearbeitung von Widersprüchen.

§ 3 Struktur des Promotionsverfahrens

- (1) Die Promotion erfolgt in einem Fach. Sie besteht
- a) aus einem Promotionsstudium von in der Regel drei bis vier Jahren Dauer, das die Anfertigung einer schriftlichen Abhandlung gemäß Abs. 4 (Dissertation) sowie ein strukturiertes und individuell betreutes, studienbegleitend zu absolvierendes wissenschaftliches Programm umfasst (s. Anhang B). Der Ausbau einer vor dem Promotionsstudium abgeschlossenen Qualifikationsschrift, die Teil eines universitären oder staatlichen Prüfungsverfahrens war, zu einer Dissertation ist nur dann zulässig, wenn die in die Rede stehende Qualifikationsschrift nicht bereits ganz oder in Teilen veröffentlicht wurde.
 - b) aus einer Promotionsprüfung.
- (2) Das begleitende wissenschaftliche Studienprogramm erfolgt in dem Fach, in dem auch die Promotionsprüfung abgelegt wird. Einzelheiten werden in der Betreuungsvereinbarung geregelt (s. § 8 Abs. 4).
- (3) Von der Regelstudiendauer kann nach unten ohne weiteres bis zu einer in der Regel mindestens zweijährigen Promotionsdauer, nach oben dann abgewichen werden, wenn eine Vollzeitarbeit an der Promotion nicht möglich ist (z. B. aufgrund von Berufstätigkeit, Kindererziehung usw.) oder das Thema aus wissenschaftlichen Gründen eine Begrenzung auf drei bis vier Jahre nicht zulässt. Einzelheiten werden in der Betreuungsvereinbarung geregelt (s. § 8 Abs. 4).
- (4) Die Promotion wird durch folgende Prüfungsleistungen abgeschlossen:
- eine in deutscher oder in begründeten Fällen auch in einer anderen Sprache verfasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation). Im Promotionsfach „Englische Philologie“ wird die Dissertation in der Regel auf Englisch geschrieben, auf Antrag und mit Einverständnis der Betreuerinnen / Betreuer ausnahmsweise in deutscher Sprache. Auf begründeten Antrag einzelner Fächer kann der Promotionsausschuss auch mehrere schriftliche Arbeiten als kumulative Dissertationsleistung zulassen, sofern diese Arbeiten in Umfang

- und Qualität einer Dissertation entsprechen. Die Fächer legen im Anhang C fest, ob sie die kumulative Dissertation vorsehen und nach welchen Kriterien diese ggf. möglich ist.
- eine in deutscher oder englischer Sprache abzuhaltende mündliche Abschlussdiskussion, in der die in der Dissertation erarbeiteten Thesen im Kontext des gesamten Fachgebietes begründet und verteidigt werden (Disputatio, s. § 12).

§ 4 Promotionsformen

- (1) Die Promotion durch den Fachbereich Philologie erfolgt in einem betreuten, strukturierten Studium entweder
 - als Individualpromotion oder
 - im Rahmen einer im Fachbereich angesiedelten Graduate School bzw. eines Graduiertenkollegs oder
 - im Rahmen von Vereinbarungen des Promotionsausschusses mit Institutionen (Fachbereichen, Fakultäten, Graduate Schools, Forschungseinrichtungen u. ä.), die außerhalb des Fachbereichs Philologie oder der Universität Münster angesiedelt sind (s. Anhang A).
- (2) Soweit die Promotion im Rahmen einer Graduate School erfolgt, kann eine vom Fachbereichsrat für diese Graduate School beschlossene Ordnung abweichende Regelungen zur Promotionsordnung des Fachbereichs Philologie treffen.

§ 5 Promotionsfächer

Promotionsfächer sind:

1. Ägyptologie
2. Allgemeine Sprachwissenschaft
3. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
4. Altorientalistik
5. Arabistik und Islamwissenschaft
6. Deutsche Philologie
7. Englische Philologie
8. Indogermanische Sprachwissenschaft
9. Judaistik / Jüdische Studien
10. Koptologie
11. Niederländische Philologie
12. Sinologie
13. Skandinavistik
14. Slavistik
15. Sudanarchäologie
16. Romanische Philologie

17. Vorderasiatische Archäologie

II. Promotionsstudium**§ 6 Zulassung zum Promotionsstudium**

- (1) Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt durch Einschreibung in das Promotionsstudium. Die Promotionsstudierenden sollen während der Dauer der Promotion an der Universität Münster eingeschrieben sein. Zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung und Prüfungsdurchführung müssen die Promovierenden an der Universität Münster immatrikuliert sein.
- (2) Das Promotionsfach entspricht in der Regel dem bzw. einem Fach des der Promotion vorausgehenden Abschlusses, doch kann in begründeten Fällen auch ein anderes Fach gewählt werden (s. § 6 Abs. 5).
- (3) Die Einschreibung setzt den Nachweis eines der folgenden Abschlüsse voraus:
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als ‚Bachelor‘ verliehen wird (s. § 67 Abs. 4 Nr. 1 HG);
 - b) einen Abschluss mit mindestens der Note 1,50 nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach (s. § 67 Abs. 4 Nr. 2 HG). Diese können vor Aufnahme des Promotionsstudiums oder studienbegleitend durchgeführt werden. Im Einzelnen wird dies von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf Vorschlag der Erstbetreuerin / des Erstbetreuers oder der Betreuergruppe im Rahmen der Betreuungsvereinbarung (s. § 8 Abs. 4) geregelt.
 - c) einen Abschluss in einem einschlägigen Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von zwei bis vier Semestern, dem ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgeht (s. § 61 Abs. 2 Satz 2 HG).

Die Abschlüsse gemäß a) und c) müssen mit mindestens 2,50 bewertet sein. Über begründete Ausnahmen entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit dem/der vorgeschlagenen Erstbetreuenden.

- (4) Einschlägige Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Abschlüssen nach Absatz 3 gleichwertig sind.
- (5) Einschlägig ist ein Abschluss, der fachlich dem gewählten Promotionsfach entspricht. In Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses auch einen Abschluss in einem anderen Fach als einschlägig anerkennen, wenn die Betreuerin / der Betreuer bzw. die Betreuergruppe die fachliche und persönliche Eignung der Promovenden / des Promovenden für das Promotionsfach bestätigt. Die/der Vorsitzende kann im Benehmen mit der Erstbetreuerin / dem Erstbetreuer die Anerkennung mit der Auflage verbinden, während des Promotionsstudiums angemessene zusätzliche Studienleistungen im Promotionsfach zum Ausgleich fachlicher Defizite zu erbringen.

- (6) Die Bewerberin / Der Bewerber muss die in Anhang B im Einzelnen geregelten Fremdsprachenkenntnisse nachweisen. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in Absprache mit der Erstbetreuerin / dem Erstbetreuer oder der Betreuergruppe gestatten, dass
 - a) die Kenntnis einer in Anhang B geforderten Fremdsprache durch die Kenntnis einer anderen Fremdsprache ersetzt wird;
 - b) auf den Nachweis der Kenntnis einer der geforderten Fremdsprachen verzichtet wird, wenn eine adäquate Ersatzleistung vorgelegt wird.
- (7) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung, in der durch die Erstbetreuerin / den Erstbetreuer oder die Betreuergruppe oder durch die ausbildende Institution (Graduate School, Graduiertenkolleg):
 - a) die Mitglieder der Betreuergruppe benannt werden;
 - b) die Betreuung im Rahmen eines begleitenden, strukturierten wissenschaftlichen Studienprogramms sowie eventuelle zusätzliche Qualifikationsmaßnahmen (s. Absatz 3) geregelt und verbindlich zwischen der Promovendin / dem Promovenden und den Mitgliedern der Betreuergruppe vereinbart werden.
- (8) Die Betreuungsvereinbarung ist bei der Immatrikulation in einen Promotionsstudiengang vorzulegen. Der Name der Zweitbetreuerin / des Zweitbetreuers kann nachträglich hinzugefügt werden; dies soll spätestens ein Jahr nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung geschehen.

§ 7 Anerkennung von Leistungen des Promotionsstudiums

- (1) Auf das Promotionsstudium können an einer in- oder ausländischen Hochschule im Promotionsfach erbrachte Studienleistungen oder an einer Hochschule oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit erbrachte einschlägige Leistungen angerechnet werden.
- (2) Die Anrechnung erfolgt auf der Grundlage einer Stellungnahme der Erstbetreuerin / des Erstbetreuers.

§ 8 Betreuung/Betreuerinnen und Betreuer

- (1) Die Promovendin / der Promovend wird durch eine jeweils individuelle Betreuergruppe begleitet, die mindestens aus zwei, höchstens aber drei Mitgliedern besteht. Die Betreuerinnen/Betreuer müssen, unbeschadet der Gültigkeit der Sätze 3 und 4, zur Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gehören oder habilitiert sein. Auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren sowie auf gesonderten Antrag Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren können Betreuerinnen/Betreuer sein. Weiterhin sind Stipendiatinnen/Stipendiaten des Emmy-Noether-Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die an der Universität Münster eine Forschergruppe leiten, berechtigt, Mitglieder dieser Gruppe in Promotionsverfahren zu betreuen. Stipendiatinnen und Stipendiaten anderer Programme, die an der Universität Münster eine Forschergruppe leiten, haben nur dann das Recht, Mitglieder

dieser Gruppe in Promotionsverfahren zu betreuen, wenn die Äquivalenz der von ihnen ausgeübten Leitungsfunktion mit einer Junior-Professur vom Promotionsausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit festgestellt wurde. Leiterinnen/Leiter von Forschergruppen können, was Personen außerhalb ihrer Forschergruppe betrifft, grundsätzlich nur dann als Betreuerinnen/Betreuer von Dissertationen fungieren, wenn sie vom Promotionsausschuss des Fachbereichs 9 auf besonders begründeten Antrag dazu bestellt worden sind. Die Betreuung wird grundsätzlich durch eine Betreuergruppe geleistet. Die Betreuergruppe besteht im Einzelnen mindestens

- aus einer Erstbetreuerin / einem Erstbetreuer, die/der in der Regel hauptamtlich an der Universität Münster das jeweilige Promotionsfach vertritt; im Falle einer Wegberufung nach Beginn des Betreuungsverhältnisses kann sie/er die Promotion im Rahmen dieser Promotionsordnung zu Ende führen. Für das Promotionsfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft gilt folgende Bestimmung: Die Erstbetreuerin / Der Erstbetreuer lehrt und forscht in der Regel hauptamtlich zu einer der im Dissertationsprojekt verglichenen Literaturen.
- aus einer Zweitbetreuerin / einem Zweitbetreuer, die/der auch ein anderes der in § 5 aufgeführten Fächer vertreten und/oder einer anderen Fakultät / einem anderen Fachbereich oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule angehören kann. Die Zweitbetreuerin / der Zweitbetreuer kann nachträglich benannt werden. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Promotionsausschusses entscheidet über die Benennung.

Ist die Erstbetreuerin / der Erstbetreuer entpflichtet, muss die Zweitbetreuerin / der Zweitbetreuer im Promotionsfach hauptamtlich tätig sein.

- (2) Die Promovendin / der Promovend kann Vorschläge für die Zusammensetzung der Betreuergruppe unterbreiten. Eine Pflicht zur Betreuungsübernahme besteht jedoch nicht.
- (3) Aufgaben der Betreuergruppe sind die an den individuellen Stärken und Entwicklungsbedürfnissen der Promovendin / des Promovenden orientierte Erstellung eines strukturierten Studienplanes sowie die Beratung und wissenschaftliche Betreuung auf der Grundlage einer kontinuierlichen Überprüfung und Bewertung des Studien- und Promotionsfortschritts.
- (4) Zwischen der Promovendin / dem Promovenden und der Betreuergruppe wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung (s. Anhang D) abgeschlossen. In dieser Betreuungsvereinbarung werden
 - a) die Pläne und Ziele der Promovendin / des Promovenden,
 - b) die aus der Sicht der Betreuergruppe zu erwerbenden weiteren Qualifikationen der Promovendin / des Promovenden (s. Anhang B),
 - c) das individuelle Studienprogramm (s. Anhang B),
 - d) der Arbeits- und Zeitplan,
 - e) die Aufgaben und Verpflichtungen der Betreuerinnen/Betreuer

festgehalten. Sollte der Ablauf der Arbeiten eine Änderung der ursprünglichen Planung erforderlich machen, muss die Betreuungsvereinbarung angepasst werden.

- (5) Die Vereinbarung kann einseitig gekündigt werden, wenn eine sinnvolle Weiterführung des Promotionsstudiums nicht mehr möglich erscheint. Zuvor soll jedoch in einem frühen Stadium des

Konflikts eine Vermittlerin / ein Vermittler angerufen werden (z. B. die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder der Vorstand einer Graduiertenschule).

- (6) Der Promotionsausschuss kann, falls beide Seiten übereinstimmend und schwerwiegend gegen die Betreuungsvereinbarung verstoßen, diese auflösen und das Verfahren beenden.
- (7) Weitergehendes zu Struktur und Inhalt des Promotionsstudiums wird bei der Individualpromotion jeweils im Einzelfall, bei Graduate Schools oder Graduiertenkollegien durch eigene Ordnungen geregelt.

§ 9 Studienleistungen des Promotionsstudiums

Das in der Regel sechs- bis achtsemestrige Promotionsstudium (s. § 3 Abs. 1) umfasst:

- eine Dissertation (s. § 3 Abs. 4)
- ein begleitendes, fachspezifisches Studienprogramm gemäß Anhang B oder im Rahmen einer Graduate School
- eine Disputatio (s. § 3 Abs. 4).

III. Promotionsprüfung

§ 10 Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Die Promovendin / Der Promovend reicht bei der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ein. Der Antrag muss das Thema der Dissertation, die Betreuerinnen/Betreuer sowie das Prüfungsfach benennen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - ein studien- bzw. berufsbezogener Lebenslauf
 - ein Nachweis über die im Rahmen des Promotionsstudiums ordnungsgemäß erbrachten Studienleistungen (s. § 9 und Anhang B), ggf. unter Berücksichtigung von Anrechnungen geforderter Leistungen gemäß § 7
 - ein Nachweis über ggf. nachzuholende Sprachkenntnisse (s. § 6 Abs. 6 und Anhang B)
 - die Dissertation in 3 Exemplaren bzw. im Falle einer kumulativen Dissertation
 - alle Teile der Dissertation
 - eine Bestätigung der Betreuergruppe, dass alle Teile der Dissertation im Sinne der Betreuungsvereinbarung in publizierter oder publizierbarer Form vorliegen (fachspezifische Regelungen s. Anhang D)
 - bei Ko-Autorschaft(en) eine exakte Abgrenzung des Eigenanteils
 - ggf. ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen
 - eine schriftliche Erklärung, dass die Promovendin / der Promovend die Dissertation selbstständig verfasst, alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel angegeben und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegt hat

- ein gängiger Datenträger mit dem in einem gängigen Datenformat gespeicherten Text der Dissertation sowie eine schriftliche Erklärung der Bewerberin / des Bewerbers über ihr/sein Einverständnis
 - mit einem Abgleich der Dissertation mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen
 sowie
 - mit einer zu diesem Zweck vorzunehmenden Speicherung der Dissertation auf einem Datenträger bzw. in einer Datenbank
- (3) Gegen eine Ablehnung des Antrags auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann Widerspruch eingelegt werden, über den der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Betreuergruppe entscheidet. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Nach Beseitigung der Mängel, die die Ablehnung bedingten, kann die Promovendin / der Promovend den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung erneut stellen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

- (1) Für die eingereichte Dissertation bestimmt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Gutachterinnen/Gutachter, deren Qualifikation der in § 8 Abs. 1 genannten entsprechen muss. Wenigstens eine/einer von ihnen muss hauptamtliche Vertreterin / hauptamtlicher Vertreter des Promotionsfaches an der Universität Münster sein. Das Erstgutachten erstellt in der Regel die Erstbetreuerin / der Erstbetreuer. Das Zweitgutachten wird in der Regel von der Zweitbetreuerin / dem Zweitbetreuer oder von einer Vertreterin / einem Vertreter eines der unter § 5 genannten Fächer erstellt. Eine/Einer der Gutachterinnen/Gutachter kann eine Professorin / ein Professor einer anderen Hochschule sein. Bei interdisziplinär angelegten Arbeiten kann das Zweitgutachten bei gesonderter Begründung auch von einer Vertreterin / einem Vertreter eines nicht in § 5 genannten Faches angefertigt werden.
- (2) In Sonderfällen kann eine dritte Gutachterin / ein dritter Gutachter hinzugezogen werden, die/der in der Regel das Promotionsfach vertritt und auch Mitglied einer anderen Universität sein kann.
- (3) Die Gutachterinnen/Gutachter berichten dem Promotionsausschuss innerhalb von drei Monaten in schriftlichen Gutachten über die Dissertation. Sie beantragen unter Angabe von Gründen deren Annahme oder Ablehnung. Zugleich schlagen sie ein Prädikat vor. Dabei gilt folgende Bewertung:
 - summa cum laude (1 = mit Auszeichnung)
 - magna cum laude (2 = sehr gut)
 - cum laude (3 = gut)
 - rite (4 = bestanden)
 - insufficenter (5 = ungenügend)

- (4) Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt auf der Grundlage der Gutachten die Bewertung der Dissertation fest. Dabei wird das arithmetische Mittel aus den Gutachterprädikaten gebildet. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Bei Nachkommawerten bis ,5‘ wird das Gesamtprädikat abgerundet, bei Nachkommawerten ab ,6‘ aufgerundet. Das Prädikat ‚summa cum laude‘ kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachterprädikate ‚summa cum laude‘ lauten. Bewertet eines der Gutachten nicht mit ‚summa cum laude‘, kann das Gesamtprädikat nicht besser als ‚magna cum laude‘ betragen. Unterscheiden sich die Prädikate um mehr als eine Note, kann der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin / einen dritten Gutachter hinzuziehen (s. Abs. 2). Das dritte Gutachten wird gemäß dem arithmetischen Mittel in die Bewertung einbezogen.
- (5) Die Gutachterinnen/Gutachter können der Promovendin / dem Promovenden in ihren Gutachten die Auflage machen, die Dissertation vor der Veröffentlichung in einer bestimmten Weise zu überarbeiten.
- (6) Die Dissertation wird mit den Gutachten für eine Frist von vier Wochen zur Einsichtnahme für alle Mitglieder des Fachbereichs sowie eventuell kooptierter Fächer, die i. S. v. § 8 Abs. 1 prüfungsberechtigt sind, ausgelegt. Alle Prüfungsberechtigten werden durch Bekanntgabe auf der Homepage des Promotionsprüfungsamtes benachrichtigt und sind zur Abgabe einer Stellungnahme befugt. Stellungnahmen sind innerhalb der Auslagefrist anzumelden. Sie müssen spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslagefrist eingereicht werden.
- (7) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn beide Gutachterinnen/Gutachter deren Ablehnung vorschlagen. Sie ist angenommen, wenn beide Gutachterinnen/Gutachter deren Annahme vorschlagen und keine andere Prüfungsberechtigte / kein anderer Prüfungsberechtigter die Ablehnung empfohlen hat.
- (8) Wird in einem der Gutachten oder in der begründeten Stellungnahme einer/eines weiteren Prüfungsberechtigten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein drittes Gutachten (s. Abs. 2) einholen. Empfiehlt die Mehrheit der eingeholten Gutachten die Ablehnung, ist die Dissertation abgelehnt. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Betreuergruppe bzw. dem Vorstand der ausbildenden Institution (Graduate School, Graduiertenkolleg).
- (9) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist dies der Promovendin / dem Promovenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Mit der Ablehnung der Dissertation ist die Promotionsprüfung beendet.
- (10) Die Promovendin / der Promovend hat innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des Bescheids über die Ablehnung der Dissertation, einmal die Möglichkeit, die überarbeitete Dissertation erneut einzureichen. Versäumt die Promovendin / der Promovend die Frist oder wird im Rahmen des Wiederholungsversuchs die Dissertation erneut abgelehnt, ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung, auch mit einer zu einem anderen Thema verfassten Dissertation, ist nicht möglich. Bei der Beurteilung von Härtefällen findet § 64 Abs. 3a HG entsprechende Anwendung.
- (11) Die Originalexemplare der Dissertation werden der Absolventin / dem Absolventen nach Beendigung der Promotion (s. § 11 Abs. 9 bzw. § 12 Abs. 11) ausgehändigt.

§ 12 Mündliche Prüfung/Disputatio

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt im Fach der Promotion in Form eines wissenschaftlichen Fachgesprächs (Disputatio) von 90 Minuten Dauer. Sie findet in der Regel spätestens sechs Monate nach dem Ende der Auslagefrist statt. Sie ist universitätsöffentlich. Bei begründeten Anträgen kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses auch nicht-universitäre Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulassen. Promovendinnen/Promovenden und Prüferinnen/Prüfer sind gesondert zu benachrichtigen.
- (2) Erst nach dem Ablegen der mündlichen Prüfungsleistung gewährt das Prüfungsamt der Promovendin / dem Promovenden auf Antrag Einsicht in die Gutachten über die Dissertation.
- (3) Die Disputatio kann in begründeten Fällen als Video-Konferenz durchgeführt werden, sofern alle von der Promotionsordnung für eine ordnungsgemäße Durchführung festgelegten Anforderungen erfüllt werden und die Promovendin / der Promovend sowie die beteiligten Prüferinnen / Prüfer schriftlich ihr Einverständnis erklären. Die Durchführung der Disputatio als Video-Konferenz ist im Rahmen der Festlegung des Termins für die Disputatio zur Kenntnis zu geben und muss im Protokoll eigens vermerkt werden.
- (4) Als Prüferinnen/Prüfer bzw. Prüfungskommission fungieren die Mitglieder der Betreuergruppe und alle Gutachterinnen/Gutachter. Die Erstbetreuerin / Der Erstbetreuer ist in der Regel Vorsitzende/Vorsitzender der Kommission. Es wird ein Protokoll angefertigt.
- (5) Es müssen mindestens zwei Prüferinnen/Prüfer teilnehmen. Auf Antrag der Betreuerinnen/Betreuer und mit Zustimmung der Kandidatin / des Kandidaten kann der Promotionsausschuss weitere Prüferinnen/Prüfer bestellen.
- (6) Die Promovendin / Der Promovend stellt in der Disputatio zunächst in einem Vortrag die Thesen ihrer/seiner Dissertation vor. In der anschließenden Diskussion soll sie/er die Befähigung nachweisen, die in der Dissertation bearbeitete Fragestellung im Rahmen umfassender Perspektiven des entsprechenden Faches zu diskutieren sowie die eigenen Forschungskontexte auch im übergreifenden interdisziplinären Zusammenhang zu reflektieren. Wissenschaftliche Anschlussprojekte und Berufsperspektiven können ebenfalls Gegenstand der Disputatio sein.
- (7) Die Fragen der Prüferinnen/Prüfer sind bevorzugt zu berücksichtigen. Grundsätzlich haben jedoch alle promovierten Angehörigen des Fachbereichs das Recht, Fragen zu stellen.
- (8) Nach der Prüfung legt die Kommission die Note nach dem arithmetischen Mittel fest. Dabei gilt die in § 11 Abs. 3 aufgeführte Bewertungsskala. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Bei Nachkommawerten bis ,5' wird das Gesamtprädikat abgerundet, bei Nachkommawerten ab ,6' aufgerundet. Das Prädikat ,summa cum laude' darf bei zwei Prüfern nur im Falle übereinstimmender Voten, bei drei oder mehr Prüfern nur dann vergeben werden, wenn es nicht mehr als ein abweichendes Votum gibt, das dann jedoch nicht schlechter als ,magna cum laude' lauten darf.
- (9) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Gesamtprädikat schlechter als rite (4,0) lautet. Die Prüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn die Promovendin / der Promovend schuldhaft den Termin der mündlichen Prüfung versäumt oder nach Beginn der mündlichen Prüfung ohne trif-

tige Gründe zurücktritt. Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt sind von der Promovendin / dem Promovenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über das Nichtbestehen trifft die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

- (10) Das Ergebnis wird der Promovendin / dem Promovenden von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.
- (11) Hat die Promovendin / der Promovend die mündliche Prüfung bestanden, so wird ihr/ihm vom zuständigen Promotionsprüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, dass die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen ist.
- (12) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann nur ein Mal binnen achtzehn Monaten wiederholt werden, frühestens vierzehn Tage nach dem Nichtbestehen des ersten Versuchs. Bei der Beurteilung von Härtefällen findet § 64 Abs. 3a HG entsprechende Anwendung. Hat die Promovendin / der Promovend die mündliche Prüfung nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses ihr/ihm darüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft über die Wiederholbarkeit und die dafür einzuhaltende Frist gibt. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Versäumt die Promovendin / der Promovend die Widerspruchsfrist, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder besteht sie/er die mündliche Prüfung wiederum nicht, ist die Promotion gescheitert.

§ 13 Bildung des Gesamtprädikates

- (1) Aus dem nicht gerundeten Durchschnitt der Prädikate der Dissertation und dem Prädikat der mündlichen Prüfung bildet der Promotionsausschuss das Gesamtprädikat nach der in § 11 Abs. 3 aufgeführten Bewertungsskala.
- (2) Der nicht gerundete Durchschnitt der Prädikate der Dissertation wird doppelt gewichtet, das Prädikat der mündlichen Prüfung einfach. Die Gesamtnote wird bei Nachkommawerten bis ‚5‘ abgerundet, bei Nachkommawerten ab ‚6‘ aufgerundet.
- (3) Das Gesamtprädikat ‚summa cum laude‘ kann nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation (nach § 11 Abs. 4) als auch die mündliche Prüfung (nach § 12 Abs. 8) mit ‚summa cum laude‘ benotet worden sind.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Eine monographische Dissertation darf erst veröffentlicht werden, wenn die Erstbetreuerin / der Erstbetreuer sie für druckreif und etwaige Auflagen gemäß § 11 Abs. 5 für erfüllt erklärt. Vorabveröffentlichungen von Teilergebnissen eines Dissertationsprojekts sind mit schriftlicher, von der/dem Promovenden im Promotionsprüfungsamt einzureichender Zustimmung der Erstbetreuerin / des Erstbetreuers möglich, wenn sie einen Hinweis darauf enthalten, dass sie Bestandteil einer am Fachbereich Philologie der Universität Münster in Arbeit befindlichen Dissertation sind.

- (2) Bei einer kumulativen Dissertation (s. § 3 Abs. 4 und Anhang C) kann die Publikation in Teilen und bereits während der Promotionsphase erfolgen. Die Publikation gilt als abgeschlossen, wenn die Betreuergruppe bestätigt, dass alle Teile mit vorausgegangener Zustimmung der Betreuerinnen/Betreuer veröffentlicht wurden.
- (3) Auf Antrag der Promovendin / des Promovenden kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses in Absprache mit der Erstbetreuerin / dem Erstbetreuer gestatten, die Dissertation in einer anderen als den in § 3 Abs. 4 genannten Sprachen zu veröffentlichen.
- (4) Die Publikation der Dissertation soll innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung in gedruckter, vervielfältigter oder elektronischer Form abgeschlossen sein. In Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Promovendin / des Promovenden. Wird die Frist von der Promovendin / dem Promovenden schuldhaft nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte.
- (5) Wird eine monographische Dissertation gedruckt, so muss sie eine Mindestauflage von 50 Exemplaren haben und über den Buchhandel erhältlich sein. Sie muss in den Präliminarien des Drucks als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. Alternativ kann die Dissertation auf Antrag auch in einem ‚Book on Demand‘ (BOD)-Verlag über den Buchhandel publiziert werden. Von gedruckten oder im BOD-Verfahren publizierten Dissertationen sind sechs Pflichtexemplare einzureichen. Wird die Dissertation in sonstiger Weise vervielfältigt, sind 50 Pflichtexemplare einzureichen (oder alternativ vier Pflichtexemplare und 46 Microfiche-Ausgaben).
- (6) Erfolgt die Publikation in elektronischer Form, so muss sie bei einer Universitätsbibliothek oder einem Wissenschaftsverlag in einem üblichen Datenformat innerhalb der Frist des Abs. 4 online zugänglich sein. Sie muss als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. Es ist eine schriftliche Bestätigung der Universitätsbibliothek oder des Wissenschaftsverlags über das Datum der elektronischen Publikation beizufügen. Außer der elektronischen Fassung sind vier Printexemplare einzureichen.
- (7) Alle genannten Publikationsformen müssen mit der nach Abs. 1 zur Veröffentlichung freigegebenen Fassung übereinstimmen.
- (8) Im Falle einer kumulativen Dissertation (s. § 3 Abs. 4 und Anhang C) sind sämtliche Teilpublikationen in gebundener Form und versehen mit den üblichen Titelseiten in sechs Pflichtexemplaren einzureichen.

§ 15 Aushändigung bzw. Zustellung der Urkunde

- (1) Die Urkunde enthält das Thema und das Prädikat der Dissertation sowie das Gesamtprädikat der Promotion. Es werden eine Promotionsurkunde sowie eine englische Übersetzung der Promotionsurkunde ausgestellt. Beide werden auf den Tag der letzten mündlichen Prüfung datiert, von der Dekanin / dem Dekan oder ihrer/seiner Vertretung und der Promovendin / dem Promovenden ausgehändigt bzw. zugestellt.

- (2) Mit der Aushändigung bzw. Zustellung der Promotionsurkunde ist das Promotionsverfahren beendet. Fortan ist die Promovendin / der Promovend berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aberkennung von Promotionsleistungen erfordern einen gesonderten Beschluss des Promotionsausschusses.
- (2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Promovendin / der Promovend beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Durchführung des Promotionsverfahrens vorsätzlich eine Täuschung versucht oder begangen hat, kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.
- (3) Wird erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, dass die Promovendin / der Promovend im Promotionsverfahren eine vorsätzliche Täuschung versucht oder begangen hat, kann der Promotionsausschuss die Doktorprüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Geschieht dies, wird die Urkunde eingezogen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Promovendin / der Promovend hierüber täuschen wollte, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. Dies muss durch den Promotionsausschuss ausdrücklich bestätigt werden.
- (5) Der Promotionsausschuss kann den Doktorgrad entziehen, wenn die/der Promovierte
 - a) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden ist oder
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Ausführung die wissenschaftliche Qualifikation oder der Doktorgrad missbraucht worden sind.
- (6) Vor der Beschlussfassung ist der Betroffenen / dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 10 Abs.3 gilt entsprechend.

§ 17 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste um die Wissenschaft kann der Doktorgrad honoris causa (Dr. phil. h. c.) verliehen werden.
- (2) Das Verfahren zur Ehrenpromotion wird durch schriftlichen Antrag an die Dekanin / den Dekan des Fachbereichs Philologie eingeleitet. Der Antrag muss von mindestens zwei Prüfungsberechtigten dieses Fachbereichs gestellt werden und eine eingehende Würdigung der Person im Sinne von Abs. 1 enthalten. Die Dekanin / Der Dekan legt den Antrag im Fachbereichsrat zur Diskussion und Empfehlung vor. Ein im Fachbereichsrat beschlossener Antrag zur Ehrenpro-

motion bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen.

- (3) Die Ehrenpromotion setzt zunächst einen die Verleihung befürwortenden Beschluss des Fachbereichsrats voraus. Liegt dieser Beschluss vor, entscheidet der Promotionsausschuss über die Verleihung. Für den Beschluss im Promotionsausschuss ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer erforderlich, wobei ggf. ein schriftliches Votum eingeholt werden kann.
- (4) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin / dem Dekan oder in ihrer / seiner Vertretung durch Überreichung einer von ihr/ihm unterschriebenen Urkunde vollzogen, wobei die Leistungen und Verdienste der/des Promovierten gewürdigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit Fächern außerhalb des Fachbereichs Philologie oder mit einer Partneruniversität

- (1) Der Fachbereich Philologie kann den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit anderen Fachbereichen der Universität Münster oder einer Partneruniversität verleihen.
- (2) Der Fachbereich Philologie kann auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades einer Partneruniversität mitwirken. Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach Satz 1 oder Absatz 1 setzt eine schriftliche Vereinbarung mit dem betreffenden anderen Fachbereich der Universität Münster oder dem relevanten Fachbereich der Partneruniversität voraus. In der Vereinbarung verpflichten sich beide Fachbereiche, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen, und regeln Einzelheiten des Zusammenwirkens. In der Vereinbarung muss geregelt werden, dass die Universität Münster mindestens paritätisch an dem Verfahren (z.B. bei der Besetzung der Prüfungskommission) beteiligt wird und dass alle geltenden formalen Regularien der Universität Münster und der Partneruniversität hierbei Berücksichtigung finden. Es können bzgl. der praktischen Durchführung (z.B. Anzahl von Betreuer/innen oder Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission) gegenüber der Promotionsordnung veränderte Vereinbarungen getroffen werden, ohne dabei den Wesensgehalt der Promotionsordnung zu verändern.

§ 19 Übergangsvorschriften und Inkrafttreten

- (1) Die Promotionsordnung findet auf alle Promovendinnen/Promovenden Anwendung, die nach dem Inkrafttreten an der Universität Münster in das Promotionsstudium eingeschrieben werden. Promovendinnen/Promovenden, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung in Abstimmung mit einer/einem an der Universität Münster tätigen Betreuerin/Betreuer mit der An-

fertigung einer Dissertation begonnen haben, legen die Promotion nach der Promotionsordnung der Fachbereiche 08 und 09 der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26.07.2012 oder einer ihrer Vorgängerordnungen ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der vorliegenden Promotionsordnung spätestens bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Promotionsordnung mitgenommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

- (2) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (FB 09) der Universität Münster vom 18.12.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28.03.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang A

Promotionsvereinbarungen mit außerhalb des Fachbereichs Philologie liegenden Fachbereichen

I. Promotion von Angehörigen anderer Fakultäten oder Fachbereiche der Universität Münster durch den Fachbereich Philologie

Der Fachbereich Philologie kann Promotionsverfahren gemäß dieser Promotionsordnung auch in Fächern, die von anderen Fachbereichen oder Fakultäten der Universität Münster vertreten werden, durchführen, sofern die Themenstellung der Dissertation eine zu Profil und Fächerspektrum des Fachbereichs Philologie passende geistes- oder kulturwissenschaftliche Ausrichtung aufweist. Die Zulassung solcher Promotionsfächer bedarf eines besonderen Beschlusses des Promotionsausschusses und des Fachbereichsrates. Die betreffenden Fächer werden der Liste gemäß § 5 hinzugefügt.

II. Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät

- (1) **Doktorgrad:** Der Fachbereich Philologie verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partnerfakultät mit.
- (2) **Abkommen:** Die Durchführung des Promotionsverfahrens und die Mitwirkung gemäß Abs. 1 Satz 2 setzen ein Abkommen mit einer ausländischen Partnerfakultät voraus, in dem beide Seiten sich verpflichten, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.
- (3) **Entsprechende Anwendung:** Für das Promotionsverfahren nach Abs. 1 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 1-16, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Abs. 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach Abs. 2 enthaltenen Regeln.
- (4) **Zulassung zur Promotionsprüfung:** § 10 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:
 - eine Erklärung der Partnerfakultät, dass die Zulassung zur Promotionsprüfung befürwortet wird;
 - der Nachweis über das Studium an der Partnerfakultät gemäß Abs. 7;
 - eine Erklärung der Betreuerin / des Betreuers aus dem Fachbereich 9 der WWU, dass die im Ausland erbrachten Studienleistungen äquivalent sind.
- (5) **Sprache:** Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.
- (6) **Betreuung:** Betreuerinnen/Betreuer der Dissertation sind mindestens ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs Philologie und der Partnerfakultät.
- (7) **Immatrikulation:** Während der Bearbeitung muss der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin/ordentlicher Student bzw. als Promovendin/Promovend an der

Partnerfakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerfakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

- (8) Gutachterinnen/Gutachter: Die Dissertation wird von einem prüfungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, das hauptamtlich an der Universität Münster lehren sollte, und der Partnerfakultät begutachtet. Für die Sprache der Gutachten gilt Abs. 5 entsprechend.
- (9) Mündliche Prüfung: An der mündlichen Prüfung wirken zwei oder vier Prüferinnen/Prüfer mit. Die Kommission muss in Bezug auf Beteiligung der Universitäten paritätisch besetzt sein. Für die Sprache der mündlichen Prüfung gilt Abs. 5 entsprechend.
- (10) Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens: Zum Abschluss des Verfahrens wird vonseiten der Universität Münster eine Urkunde verliehen, in der zusätzlich zu den Angaben, die auch auf allen anderen Promotionsurkunden vermerkt sind, der Name der Partneruniversität erwähnt wird. Diese Urkunde wird von der Dekanin / dem Dekan oder ihrer/seiner Vertretung unterzeichnet. Die Partnerfakultät fertigt ihre Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

Anhang B

II. Fächerspezifische Sprachvoraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium sowie fachspezifische Leistungen des begleitenden wissenschaftlichen Studienprogramms

Für die einzelnen Fächer sind die nachfolgend aufgeführten Studienvoraussetzungen (v. a. die gemäß § 6 Abs. 5 nachzuweisenden Sprachkenntnisse) sowie das begleitende wissenschaftliche Studienprogramm fachspezifisch aufgeführt. Die Angaben gelten prinzipiell für alle Promotionen, sofern nicht Graduate Schools, Graduiertenkollegien oder entsprechende Einrichtungen in ergänzenden Ordnungen abweichende Regelungen treffen. Fehlende Sprachkenntnisse können während des Promotionsstudiums nachgeholt werden. Soweit funktionale Sprachkenntnisse gefordert sind, werden diese durch den Nachweis von drei Jahren Schulunterricht in der betreffenden Sprache oder dazu äquivalente Kenntnisse nachgewiesen. In folgenden Institutionen des FB 09 werden die Sprachvoraussetzungen für Promovierende sowie die Leistungen ihres wissenschaftlichen Begleitprogramms in ergänzenden Ordnungen geregelt:

1. Graduate School Practices of Literature (GSPoL)
2. Graduate School Empirical and Applied Linguistics (GSEAL)
3. Graduiertenschule des Exzellenzclusters 'Religion und Politik'
4. Münster School of Ancient Cultures
5. Sonderforschungsbereich „Recht und Literatur“

Außerhalb der genannten Einrichtungen gelten für Promovierende in den Fächern des Fachbereichs 09 folgende Bestimmungen hinsichtlich ihrer Sprachkenntnisse und des von ihnen abzuleistenden Begleitprogramms:

1. Ägyptologie

1. Sprachvoraussetzungen

- Mittelägyptischkenntnisse auf Masterniveau
 - funktionale Sprachkenntnisse in mindestens einer weiteren für den Untersuchungs(zeit)raum relevanten Sprache bzw. Sprachstufe (etwa Altägyptisch, Neuägyptisch, Demotisch, Ptolemäisch, Koptisch, Meroitisch, Altnubisch)
 - funktionale Sprachkenntnisse in (mindestens) Deutsch, Englisch, Französisch
- Fehlende Sprachkenntnisse können während des Promotionsstudiums nachgeholt werden.

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll
- Regelmäßige Teilnahme an einem von den Promovendinnen/ Promovenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten.

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in einem Forschungsprojekt ergeben
- Auslandsstudium bzw. -praktikum von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes oder einer relativ umfangreichen Rezension
 - Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- Teilnahme an einer Ausgrabung, einem Museumspraktikum oder einem anderen fachspezifischen Praktikum
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminaren) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

2. Allgemeine Sprachwissenschaft

1. Sprachvoraussetzungen

- funktionale Sprachkenntnisse im Englischen
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen (besonders erwünscht sind Kenntnisse in einer nicht-indoeuropäischen Sprache)

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

Es finden regelmäßige Einzelbetreuungen durch die Betreuergruppe statt. Darin berichtet die Promovendin/der Promovend von seiner/ihrer Forschungstätigkeit und den erreichten Arbeitsfortschritten.

In gemeinsamer Diskussion werden die Arbeitsfortschritte beurteilt und das weitere Vorgehen projektiert. Diese Betreuungsgespräche können jeweils in Einzelgesprächen zwischen Promovendin/Promovend und einer einzelnen betreuenden Person oder als Gruppengespräch zwischen Promovendin/Promovend und allen betreuenden Personen stattfinden. Form und zeitlicher Rhythmus werden in der Betreuungsvereinbarung festgelegt, können in Absprache mit allen beteiligten Personen jedoch auch nachträglich im Hinblick auf individuelle Bedürfnisse der Promovendin/des Promovenden modifiziert werden.

b. Wahlpflichtleistungen:

Während der Promotionsphase sollte die Promovendin/der Promovend zusätzlich zur Forschungsarbeit am Dissertationsthema ihrem/seinem Ausbildungsstand angemessene wissenschaftliche Leistungen erbringen. Diese sollten nicht nur in enger thematischer Nähe zum Thema der Dissertation stehen, sondern auch eine breiter gefächerte Ausbildung im Rahmen des Faches, in dem die Dissertation erstellt wird, unterstützen:

- Besuch von nationalen wie internationalen Fachtagungen
- Vortrag auf einer internationalen Fachtagung
- Vortrag auf einer nationalen Fachtagung
- Organisation einer Fachtagung
- Organisation eines Workshops/Panels auf einer Fachtagung
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe/ein Netzwerk ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Beitrags in einer Fachzeitschrift
- Publikation eines Beitrags in einem Sammelband
- Abhalten eigener Lehrveranstaltungen
- Besuch von Lehrveranstaltungen
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen der Dozentenfortbildung
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

3. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

1. Sprachvoraussetzungen

- Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen, darunter in jedem Fall Englisch (jeweils mind. auf Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens; eine der Fremdsprachen kann das Lateinische sein).
- Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Deutsch-Kenntnisse auf dem Niveau B2 nachweisen.

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Gruppe der Betreuerinnen / Betreuer mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten
- Regelmäßige Teilnahme an einem mindestens jährlich organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten.

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Publikation eines Artikels oder eines Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung für Graduierte zu Soft skills (z.B. Rhetorik-Training, Präsentationstechniken, wissenschaftliches Schreiben, Zeitmanagement o.Ä.)
- Forschungsaufenthalt (Archiv, Inland, Ausland)
- Teilnahme an Master Classes (z. B. von auswärtigen Gastwissenschaftlern)

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

4. Altorientalistik

1. Sprachvoraussetzungen

- funktionale Kenntnisse im Deutschen (für ausländische Studierende), im Englischen und Französischen

2. Begleitendes Studienprogramm (Wahlpflichtleistungen)

- Vortrag auf einer Fachtagung/einem Workshop
- Teilnahme an einer Ausgrabung, einem Museumspraktikum oder einem anderen fachspezifischen Praktikum
- Wissenschaftlicher Aufsatz in einer Fachzeitschrift bzw. in einem fachlich einschlägigen Sammelband oder Erstellung einer umfangreichen Rezension

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

5. Arabistik und Islamwissenschaft

1. Sprachvoraussetzungen

- Gute Kenntnisse des Klassischen und modernen Arabisch (einschließlich der Umgangssprache)

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, mindestens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten. Es

wird ein Kurzprotokoll erstellt.

b. Wahlpflichtleistungen:

- Erlernen einer weiteren, fachlich relevanten Sprache
- Besuch von einschlägigen Lehrveranstaltungen
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation und/oder Teilnahme an Kolloquien oder Fachtagungen
- Aktivitäten, die sich aus der Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudien und Feldforschung
- Publikation von Aufsätzen
- Abhalten eigener Lehrveranstaltungen
- Organisation eines Kolloquiums, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer von den Promovierenden selbst organisierten Lektüreguppe
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der fremdsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz
- Drittmittelanträge (Zu- oder Mitarbeit)
- Besuch einer (auch außeruniversitären) Methodenveranstaltung

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

6. Deutsche Philologie

1. Sprachvoraussetzungen

- Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens; eine der Fremdsprachen kann Latein oder Griechisch sein).
- Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Deutsch-Kenntnisse auf dem Niveau C1 nachweisen.

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin / den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder eines Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung

- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz
- Konzeption und Publikation eines Sammelbandes
- Redaktionelle Arbeit bei einer Fachzeitschrift
- Forschungsaufenthalt (Archiv, Inland, Ausland)
- Aktivitäten, die sich aus dem Transfer Wissenschaft – Kultur ergeben (Radiofeature, Ausstellung, Praktikum etc.)
- Teilnahme an Master Classes (z. B. von auswärtigen Gastwissenschaftlern)
- Teilnahme an Workshops zur Hochschuldidaktik

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

7. Englische Philologie

1. Sprachvoraussetzungen:

- Englischkenntnisse auf C1/C2-Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen
- Deutschkenntnisse auf B1-Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen

2. Begleitendes Studienprogramm nach individueller Absprache und Dokumentation in der Betreuungsvereinbarung, z.B.:

- Regelmäßige Teilnahme an einem fach einschlägigen Kolloquium für Doktorandinnen / Doktoranden
- Besuch von fach einschlägigen Lehrveranstaltungen
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Fortbildungsveranstaltung
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltung zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz und/oder zur Verbesserung der Rhetorik
- Präsentation der eigenen Forschungsarbeit, z.B. im Rahmen einer universitären Vorlesung oder einer wissenschaftlichen Konferenz
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Teilnahme an Fachtagungen/ Workshops/ Symposien
- Auslandsaufenthalt zu Studien- oder Forschungszwecken

8. Indogermanische Sprachwissenschaft

1. Sprachvoraussetzungen

- Lateinkenntnisse (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung, durch das Lateinum, einen mindestens einsemestrigen Sprachkurs oder gegebenenfalls durch einen institutsinternen Test)

- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung, durch das Graecum, einen mindestens einsemestrigen Sprachkurs oder gegebenenfalls durch einen institutsinternen Test)
- funktionale Sprachkenntnisse des Altindischen
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
- Kenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll
- Regelmäßige Teilnahme an einem zweimal jährlich von den Promovendinnen/ Promovenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten und im Laufe des zweiten oder dritten Promotionsjahres an der Organisation des Kolloquiums wenigstens einmal mitgewirkt haben.

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung) ohne Leistungsnachweis
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminar) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

9. Judaistik / Jüdische Studien

1. Sprachvoraussetzungen

- Es werden Kenntnisse des Modernhebräischen, die mindestens dem Niveau B1 entsprechen, vorausgesetzt. Je nach Promotionsthema werden ggf. ein höheres Niveau im Modernhebräischen, weitere Sprachstufen des Hebräischen (Biblisches Hebräisch und Rabbinisches Hebräisch) oder Aramäisch-, Jiddisch- oder Ladino-Kenntnisse vorausgesetzt

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen

- Regelmäßige, mindestens einmal pro Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten. Ein Kurzprotokoll wird erstellt.
- Regelmäßige Teilnahme am Doktoranden-Kolloquium, bei dem die Promovendin/der Promovend mindestens zwei Mal einen Vortrag hält
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung

b. Wahlpflichtleistungen

- Erlernen einer weiteren, fachlich relevanten Sprache
- Teilnahme an einer von den Promovierenden selbst organisierten Lektüreguppe
- Mitorganisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Mitorganisation einer Exkursion
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes oder einer relativ umfangreichen Rezension
- Besuch einer Fachtagung oder eines Workshops mit eigenem Vortrag
- Besuch einschlägiger Lehrveranstaltungen
- Besuch einer Methodenveranstaltung
- Einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der fremdsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

10. Koptologie

1. Sprachvoraussetzungen

- Koptischkenntnisse auf Masterniveau
- Funktionale Sprachkenntnisse in den sechs Hauptdialekten des Koptischen: Achmimisch, Subachmimisch, Bohairisch, Fayumisch, Mesokemisch (Oxyrhynchitisch) und Sahidisch
- Funktionale Sprachkenntnisse entweder in einer früheren ägyptischen Sprachstufe (etwa Mittelägyptisch, Neuägyptisch Demotisch, Ptolemäisch) oder Kenntnisse des Altgriechischen
- Funktionale Sprachkenntnisse im Deutsch, Englischen und Französischen

Fehlende Sprachkenntnisse können während des Promotionsstudiums nachgeholt werden.

11. Niederländische Philologie

1. Sprachvoraussetzungen

- Niederländisch-Kenntnisse des Niveaus C1
- funktionale Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, mindestens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovenden/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch von Workshops zu folgenden Themen:
- Rhetorik und Kommunikation
- Wissenschaftliches Schreiben
- Schreiben für die Öffentlichkeit/Wissenschaftsjournalismus
- Didaktik der Hochschullehre
- Zeitmanagement und Organisation
- Interkulturelle Kompetenz
- Bewerbungstraining
- Drittmittelinwerbung
- EDV
- Berufsbezogene Praktika
- Sprachkurs zur Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes oder zum Erlernen einer zusätzlichen Fremdsprache in ihren Grundzügen
- Auslandsaufenthalt
- Abhaltung einer eigenen Lehrveranstaltung unter Anleitung durch eine/n erfahrene/n Hochschullehrer/in
- Begleitung/Begutachtung einer Bachelorarbeit
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Publikation eines wissenschaftlichen Artikels oder Aufsatzes
- Organisation einer wissenschaftlichen Fachtagung
- Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fachtagung mit eigenem Vortrag oder Posterpräsentation
- Aktivitäten, die sich aus der Einbindung in eine Forschergruppe ergeben

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

12. Sinologie

1. Sprachvoraussetzungen

- gute Kenntnisse des modernen und des klassischen Chinesisch
- funktionale Kenntnisse des Englischen
- weitere, eventuell durch den Gegenstand der Promotion erforderliche Sprachkenntnisse werden in der Betreuungsvereinbarung vereinbart

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung

durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovenden/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll

- Regelmäßige Teilnahme an einem zweimal jährlich von den Promovenden/ Promovenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovende/jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten und im Laufe des zweiten oder dritten Promotionsjahres an der Organisation des Kolloquiums wenigstens einmal mitgewirkt haben.

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer Fachtagung
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung) ohne Leistungsnachweis
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminar) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

13. Skandinavistik

1. Sprachvoraussetzungen

a. Für Promovierende mit einem Dissertationsprojekt aus dem Bereich der Älteren Skandinavistik:

- Lateingrundkenntnisse, erworben durch Unterricht im Umfang von ca. 50% des zum Erwerb des Latinums notwendigen Schulunterrichts bzw. von 10 ECTS-Punkten in modularisierten Studiengängen
- mindestens Grundkenntnisse einer älteren Sprachstufe einer skandinavischen Sprache, in der Regel Altwestnordisch, entsprechend dem Kompetenzerwerb in einem Grundkurs von 4 SWS oder 10 ECTS in dieser Sprachstufe
- funktionale mündliche und schriftliche Kenntnisse des Englischen und mindestens einer skandinavischen Gegenwartssprache
- ggf. Kenntnisse weiterer im Forschungsumfeld wichtiger Sprachen

b. Für Promovierende mit einem Dissertationsprojekt aus dem Bereich der Neueren Skandinavistik:

- funktionale mündliche und schriftliche Kenntnisse des Englischen
- funktionale mündliche und schriftliche Kenntnisse mindestens einer skandinavischen Gegenwartssprache
- gegebenenfalls weitere im Forschungsumfeld wichtige Sprachen inkl. historische Sprachstufen

Für beide Abteilungen (Ältere und Neuere Skandinavistik) gilt: Die für das jeweilige Dissertationsprojekt als unabdingbar zu erachtenden Sprachkenntnisse sind mit den Betreuenden zu eruiieren und in der Betreuungsvereinbarung festzuhalten. Insbesondere ist ein Zeitplan zu vereinbaren, falls für eine sinnvolle Bearbeitung des Dissertationsthemas noch Sprachkenntnisse erworben werden müssen.

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe bzw. die Einzelbetreuer (Erst- und Zweitbetreuer im gewichteten Wechsel) mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten
- Regelmäßige Teilnahme an einem zweimal jährlich von den Promovenden/ Promovenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse vorstellen, diskutieren und evaluieren. Weitere Inhalte des Kolloquiums können organisatorische Fragen, Kompetenzerwerb und Theorielektüren sein (im Falle einer aus einer Person bestehenden Promovierenden-Gruppe wird das Kolloquium einmalig durch eine weitere Wahlpflichtleistung ersetzt).

b. Wahlpflichtleistungen:

Aus diesem Bereich sind vier Elemente (darunter mindestens zwei verschiedene) im Verlauf des Promotionsstudiums einzubringen. Zur Gewährleistung gegenseitiger Verbindlichkeit sind die vorgesehenen Elemente in der Betreuungsvereinbarung festzuhalten, können jedoch auf Wunsch in gegenseitigem Einverständnis nachträglich geändert werden. Zur Wahl stehen folgende optionale Elemente:

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung (entspricht zwei Elementen, bei Team-Organisation einem Element je Team-Mitglied)
- Definierte Aktivität, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergibt
- Auslandsstudium von einem Semester (entspricht je nach Arbeitsaufwand gegebenenfalls zwei Elementen)
- Forschungsaufenthalt im In- oder Ausland
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung (entspricht je nach Prüfungsaufwand gegebenenfalls zwei Elementen), nach Ermessen der Betreuer eventuell auch in einer außeruniversitären Institution (Erwachsenenbildung)
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer mindestens einsemestrigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüreguppe (außerhalb des Pflichtkolloquiums unter a)
- Besuch einer Lehrveranstaltung mit mündlichem Beitrag (Präsentation oder Paper o. ä.)
- Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme im Bereich Schlüsselqualifikationen für das universitäre oder außeruniversitäre Berufsfeld (Rhetorik, Multimedia, Didaktik, Fremdsprachenkompetenz – außer den unter 1. definierten Sprachvoraussetzungen – o. ä.)

14. Slavistik

1. Sprachvoraussetzungen

- Funktionale Sprachkenntnisse in mindestens zwei slavischen Sprachen sowie im Englischen

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Gruppe der Betreuerinnen / Betreuer mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin / den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten
- Regelmäßige Teilnahme an einem mindestens jährlich organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin / jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten.

b. Wahlpflichtleistungen (optional):

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Publikation eines wissenschaftlichen Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung) ohne Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung für Graduierte zu Soft Skills (z.B. Rhetorik-Training, Präsentationstechniken, wissenschaftliches Schreiben, Zeitmanagement o.Ä.)
- Forschungsaufenthalt (Archiv, Inland, Ausland)

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

15. Sudanarchäologie

1. Sprachanforderung:

- funktionale Sprachkenntnisse im Deutschen, Englischen und Französischen. Fehlende Sprachkenntnisse können während des Promotionsstudiums nachgeholt werden.

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin / den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll
- regelmäßige Teilnahme an einem von den Promovendinnen/Promovenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin / Jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten.

b. Wahlpflichtleistungen

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in einem Forschungsprojekt ergeben
- Auslandsstudium bzw. -praktikum von 3–6 Monaten

- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes oder einer relativ umfangreichen Rezension
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- Teilnahme an einer Ausgrabung, einem Museumspraktikum oder einem anderen fachspezifischen Praktikum
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminaren) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

16. Romanische Philologie (Schwerpunkte Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch)

1. Sprachvoraussetzungen

- Sprachniveau C1 in der romanistischen Schwerpunktphilologie
- Funktionale Sprachkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache und im Englischen

2. Begleitendes Studienprogramm

Die Festlegung des Programms erfolgt individuell in der jeweiligen Betreuungsvereinbarung.

17. Vorderasiatische Archäologie

1. Sprachvoraussetzungen

- funktionale Kenntnisse im Deutschen (für ausländische Studierende), im Englischen und Französischen

2. Begleitendes Studienprogramm (Wahlpflichtleistungen)

- Vortrag auf einer Fachtagung / einem Workshop
- Teilnahme an einer Ausgrabung, einem Museumspraktikum oder einem anderen fachspezifischen Praktikum
- wissenschaftlicher Aufsatz in einer Fachzeitschrift bzw. in einem fachlich einschlägigen Sammelband oder Erstellung einer umfangreichen Rezension

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

Anhang C

Bei Vorlage einer kumulativen Dissertation muss von der Betreuergruppe bestätigt werden, dass sie den Anforderungen einer monographischen Dissertation entspricht.

1) Allgemeine Sprachwissenschaft

Die als kumulative Dissertation anerkannten Teilpublikationen müssen in einem engen zeitlichen und thematischen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. Die kumulative Dissertation wird als Buchdruck (Papierversion) mit einheitlicher Formatierung eingereicht und enthält neben den Veröffentlichungen eine ausführliche Zusammenfassung der Teilpublikationen. Für jede der Veröffentlichungen muss der jeweilige Stand (eingereicht, begutachtet, angenommen, in welchem Publikationsmedium veröffentlicht und dergleichen) angegeben werden sowie die beteiligten Autorinnen/Autoren.

2) Indogermanistische Sprachwissenschaft

Die als kumulative Dissertation anerkannten Teilpublikationen müssen in einem engen zeitlichen und thematischen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. Die kumulative Dissertation wird als Buchdruck (Papierversion) mit einheitlicher Formatierung eingereicht und enthält neben den Veröffentlichungen eine ausführliche Zusammenfassung der Teilpublikationen. Für jede der Veröffentlichungen muss der jeweilige Stand (eingereicht, begutachtet, angenommen, in welchem Publikationsmedium veröffentlicht und dergleichen) angegeben werden sowie die beteiligten Autorinnen/Autoren.

Anhang D: Vorschlag für die Erstellung einer Betreuungsvereinbarung sowie einer Studienvereinbarung bei Individualpromotionen im Sinne von § 6 Absatz 7



Betreuungsvereinbarung¹

zwischen

_____ Promovendin/Promovend

_____ Erstbetreuerin/Erstbetreuer

_____ Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer²

Die beiden Betreuerinnen/Betreuer bilden die individuelle Gruppe der Betreuenden der Promovendin/des Promovenden.

Die Promovendin/der Promovend erstellt im Fach _____ der Universität Münster eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

Die Dissertation wird als monographische/publikationsbasierte Arbeit (s. Anhang B der Promotionsordnung) erstellt und in

_____ Sprache eingereicht.

Das Promotionsvorhaben wurde zwischen Promovendin/Promovend und Gruppe der Betreuenden intensiv diskutiert und im Konsens ausgearbeitet. Die geplanten Hauptabschnitte der Arbeit an der Dissertation sowie das begleitende Studienprogramm (s. Anhang A der Promotionsordnung) werden in

¹ Die Betreuungsvereinbarung wird in der Regel einmal ausgestellt und als Kopie bei der Anmeldung zur Promotion beim Prüfungsamt eingereicht. Bei späterem Eintritt der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers muss sie/er mit Datumsangabe nachgetragen werden.

² Die Zweitbetreuerin/Der Zweitbetreuer kann nachträglich benannt werden; spätestens jedoch im zweiten Studienjahr.

der Studienvereinbarung³ aufgeführt, regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Das Promotionsvorhaben wird in Vollzeit/Teilzeit bearbeitet.

Die Promovendin/Der Promovend und die Gruppe der Betreuenden verpflichten sich zu einer offenen und kooperativen Zusammenarbeit sowie zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Zu diesem Zweck werden regelmäßige Gespräche über den Fortgang der Arbeit im Abstand von __ vereinbart.

Die Promovendin/der Promovend verpflichtet sich, konzentriert und zielorientiert an der Durchführung des Promotionsvorhabens zu arbeiten sowie über Fortschritte und Schwierigkeiten regelmäßig und offen zu berichten.

Die Betreuerinnen/Betreuer verpflichten sich, sich Zeit für Diskussion und Beratung zu nehmen. Alle Bestandteile der Dissertation werden vor der offiziellen Abgabe von der Gruppe der Betreuenden inhaltlich und stilistisch kommentiert.

In Konfliktfällen – etwa bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen – werden zwischen den Parteien Gespräche geführt. Beide Parteien können sich zum Zweck der Vermittlung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses wenden. Ist keine Einigung möglich bzw. werden Verpflichtungen dauerhaft verletzt, kann die vorliegende Betreuungsvereinbarung nach Rücksprache mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einseitig schriftlich gekündigt werden.

(Datum, Promovendin/Promovend)

(Datum, Erstbetreuerin/Erstbetreuer)

(Datum, Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer)

³ Als Muster in Anhang D dieser Ordnung. Die Studienvereinbarung kann den bei der Meldung zur Promotionsprüfung verlangten Nachweis über die im Rahmen des Promotionsstudiums ordnungsgemäß erbrachten Studienleistungen bilden. Bis dahin verbleibt sie bei Promovendin/Promovend und Gruppe der Betreuenden und ist ohne weiteres modifizierbar.

Datum, Promovendin/Promovend

Datum, Erstbetreuerin/Erstbetreuer

Datum, Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer

Bestätigung für Anmeldung zur Promotionsprüfung

Es wurden von der Promovierenden/dem Promovierenden alle bis zur Meldung zur Promotionsprüfung vereinbarten Leistungen erbracht. Für die Gruppe der Betreuenden:

Datum, Erstbetreuerin/Erstbetreuer

Siegel
